

Beherbergungsverbote der deutschen Bundesländer (Stand 25. November 2020)

Für Aktualität und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

	Beherbergungsverbot	Besonderheiten bei Beherbergungen aus beruflichen Anlässen	Gültigkeit
Baden-Württemberg	Ja, für touristische Zwecke	Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen unabhängig von der Betriebsform nur zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken zur Verfügung gestellt werden.	Ab 2. November 2020
Bayern	Ja, für touristische Zwecke	Nur für glaubhaft notwendig, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke	Ab 2. bis 30. November 2020
Berlin	Ja, für touristische Zwecke		Ab 2. November 2020
Brandenburg	Ja, für touristische Zwecke		Ab 2. bis 30. November 2020
Bremen	Ja, für touristische Zwecke	Es ist beim Beherbergungsbetrieb eine eidesstattliche Versicherung zu hinterlegen, dass die Beherbergung nicht aus einem touristischen Anlass erfolgt.	Ab 2. bis 30. November 2020
Hamburg	Ja, für touristische Zwecke	Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber muss vor Abschluss eines Vertrags den Zweck der Vermietung oder Beherbergung des Gastes erfragen und diesen zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes dokumentieren.	Ab 2. bis 30. November 2020
Hessen	Ja, für touristische Zwecke	Übernachtungsangebote sind nur zu notwendigen Zwecken erlaubt.	Ab 2. November 2020
Mecklenburg-Vorpommern	Ja, für touristische Zwecke		Ab 2. November 2020
Niedersachsen	Ja, für touristische Zwecke	Übernachtungsangebote und Übernachtungen sind nur zu notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen, zulässig	Ab 2. bis 30. November 2020
Nordrhein-Westfalen	Ja, für touristische Zwecke		Ab 2. November 2020
Rheinland-Pfalz	Ja, für touristische Zwecke	Beherbergungsgewerbe kann bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr öffnen. Kontaktdaten sind zu erfassen.	Ab 2. bis 30. November 2020
Saarland	Ja, für private touristische Zwecke	Ausgenommen vom Beherbergungsverbot ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig.	Ab 2. November 2020
Sachsen	Ja, für touristische Zwecke	Ausnahme: Übernachtungen aus notwendigen beruflichen, sozialen oder medizinischen Anlässen	Ab 2. bis 30. November 2020
Sachsen-Anhalt	Ja, für touristische Zwecke	Eine Beherbergung von Personen aus familiären oder beruflichen Gründen ist nur zulässig, soweit dies zwingend notwendig und unaufschiebbar ist.	Ab 2. bis 30. November 2020
Schleswig-Holstein	Ja, für touristische Zwecke	Eine Beherbergung erfolgt nur, wenn der Gast zuvor schriftlich bestätigt, dass die Übernachtung ausschließlich zu beruflichen, medizinischen oder zwingenden sozial-ethischen Zwecken erfolgt.	Ab 02. November 2020, auf den Nordseeinseln und Halligen ab 5. Nov. 2020
Thüringen	Ja, für touristische Zwecke	Entgeltliche Übernachtungsangebote dürfen nur für glaubhaft notwendige, insbesondere für medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.	Ab 2. bis 30. November 2020